Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2026
(OR. en)

15559/26

JAI 1405
ASILE 95
FRONT 237
RELEX 1484

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 8350 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) …/… DER KOMMISSION vom 6.11.2026 nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 8350 final.

Anl.: C(2026) 8350 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2026
C(2026) 8350 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) …/… DER KOMMISSION

vom 6.11.2026

nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) …/… DER KOMMISSION

vom 6.11.2026

nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013[1], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 muss die Kommission jedes Jahr die Mitgliedstaaten bestimmen, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, für die die Gefahr von Migrationsdruck besteht oder die sich in einer ausgeprägten Migrationslage befinden. Jedes Jahr bis zum 15. Oktober nimmt die Kommission den Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht an und erlässt einen Beschluss zur Bestimmung dieser Mitgliedstaaten.

(2) Um festzustellen, ob ein bestimmter Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist, für ihn die Gefahr von Migrationsdruck besteht oder er sich in einer ausgeprägten Migrationslage befindet, hat die Kommission eine Bewertung auf der Grundlage des Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsberichts[2] und der in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 aufgeführten Elemente durchgeführt. Zu diesem Zweck hat die Kommission ein Verfahren entwickelt, das Druck als die Entstehung unverhältnismäßiger Verpflichtungen in einem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Gesamtlage der Migration in der Union definiert[3]. Um zu bestimmen, was unverhältnismäßige Verpflichtungen darstellt, wird die Situation jedes Mitgliedstaats mit der Gesamtlage in der Union verglichen.

(3) Bei der Bewertung[4] wird ein Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 berücksichtigt, um die Mitgliedstaaten zu ermitteln, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 und der Definition von „Migrationsdruck“ gemäß Artikel 2 Absatz 24 der Verordnung

1 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

2 Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht als Teil des jährlichen Europäischen Migrationsmanagementzyklus (COM(2026) 835).

3 SWD(2025) 792, „Verfahren für die Zwecke des Durchführungsbeschlusses der Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

4 Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission vom 11. November 2025 war der erste Durchführungsbeschluss, der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 von der Kommission erlassen wurde; darin wurde bereits der Migrationsdruck im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 sowie das Vorliegen einer ausgeprägten Migrationslage im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2025 bewertet.

(EU) 2024/1351 einem Migrationsdruck oder der Gefahr von Migrationsdruck ausgesetzt sind. Darüber hinaus werden auf Ersuchen Spaniens gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 bei der Bewertung auch die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 30. und 31. Juli 2026, der zu massenhaften illegalen Einreisen in die autonome Stadt Ceuta führte und nicht in den Zwölfmonatszeitraum des Berichts fällt, berücksichtigt. Gemäß der Definition des Begriffs „ausgeprägte Migrationslage“ in Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2024/1351 und um die kumulative Wirkung der derzeitigen und früheren jährlichen Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen einzubeziehen, wird bei der Bewertung einer ausgeprägten Migrationslage der Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2026 berücksichtigt.

(4) Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 gingen die illegalen Grenzübertritte an den Außengrenzen der Union um 32 % zurück, was zeigt, dass sich die Migrationslage in der Union im zweiten Berichtszeitraum in Folge insgesamt weiter verbessert. Anträge auf internationalen Schutz und unerlaubte Migrationsbewegungen gingen ebenfalls um 16 % bzw. rund 13 % zurück – ein rückläufiger Trend, der bereits seit 2024 zu beobachten ist.

(5) Nach Sammlung aller einschlägigen quantitativen und qualitativen Daten und Informationen sowie Analyse im Verhältnis zur Gesamtlage in der Union, kommt die Bewertung auf der Grundlage des Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsberichts und der in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 aufgeführten Elemente zu dem Schluss, dass Griechenland und Zypern im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 Migrationsdruck ausgesetzt sind. Die Bewertung kommt ferner zu dem Schluss, dass Italien Migrationsdruck ausgesetzt ist, und zwar wegen einer hohen Zahl von Einreisen aufgrund von Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze. Darüber hinaus kommt die Bewertung infolge des Ersuchens von Spanien, die Entwicklungen außerhalb des Zwölfmonatszeitraums des Berichts – eine in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorgesehene Möglichkeit – und insbesondere den Vorfall vom 30. und 31. Juli 2026 zu berücksichtigen, der zu massenhaften illegalen Einreisen in die autonome Stadt Ceuta führte, zu dem Schluss, dass Spanien Migrationsdruck ausgesetzt ist.

(6) Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 waren die Trends im Vergleich zum vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zwar weiterhin rückläufig, jedoch sah sich Griechenland im Verhältnis zur Gesamtlage in der Union mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen konfrontiert, insbesondere aufgrund der Zahl illegaler Grenzübertritte, der Anträge auf internationalen Schutz und positiver Entscheidungen. Obwohl die Zahl der illegalen Grenzübertritte um 23 % zurückging, verzeichnete das Land im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und seiner Bevölkerung die höchste Zahl illegaler Grenzübertritte sowie einen erheblichen Anstieg der Einreisen nach Such- und Rettungseinsätzen (+ 74 %). Darüber hinaus gingen die in Griechenland registrierten Anträge auf internationalen Schutz im Vergleich zu dem im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission bewerteten Berichtszeitraum zwar um 19 % zurück, das Land erhielt aber im Verhältnis zu seinem BIP und seiner Bevölkerung weiterhin die höchste Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz. Über die Hälfte aller Einreisen nach Griechenland über die östliche Mittelmeerroute wurden auf Kreta verzeichnet.

(7) Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 war Spanien nach wie vor besonders stark von den Schwankungen der illegalen Einreisen über die westliche

Mittelmeer- und die Atlantikroute betroffen. So entfielen rund 20 % aller illegalen Grenzübertritte in der Union auf Spanien, und was Einreisen aufgrund von Such- und Rettungseinsätzen angeht, stand Spanien an dritter Stelle der Mitgliedstaaten. Während die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz um 22 % zurückging, gingen in Spanien im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung die dritthöchste und in absoluten Zahlen die vierthöchste Zahl an Anträgen in der Union ein. Spanien gehörte auch zu den Mitgliedstaaten mit den meisten Registrierungen für vorübergehenden Schutz – bei den absoluten Zahlen steht das Land an vierter Stelle in der Union. Bei der Prüfung und Bewertung der einschlägigen quantitativen und qualitativen Daten und Informationen über die Gesamtlage in der Union im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 wurde festgestellt, dass für Spanien die Gefahr von Migrationsdruck besteht. Nach dem Vorfall vom 30. und 31. Juli 2026, der zu massenhaften illegalen Einreisen in die autonome Stadt Ceuta führte, ersuchte Spanien die Kommission jedoch, diese Entwicklungen beim derzeitigen jährlichen Europäischen Migrationsmanagementzyklus zu berücksichtigen. Aus der Bewertung sowohl der quantitativen und qualitativen Daten und Informationen in Bezug auf den Berichtszeitraum als auch der von den spanischen Behörden zusätzlich übermittelten Daten und Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 30. und 31. Juli 2026, der zu massiven illegalen Einreisen in die autonome Stadt Ceuta führte, wird der Schluss gezogen, dass Spanien im Vergleich zur Gesamtlage in der Union mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen konfrontiert war.

(8) Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 hat sich die Migrations- und Asylsituation in Zypern im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum verbessert, doch war das Land im Verhältnis zur Gesamtlage in der Union nach wie vor mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen konfrontiert, insbesondere aufgrund von Registrierungen für vorübergehenden Schutz, illegalen Grenzübertritten, Anträgen auf internationalen Schutz und einem belasteten Rückkehrsystem. Trotz des Rückgangs der illegalen Grenzübertritte im Vergleich zu dem im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission bewerteten Berichtszeitraum um 34 % stellt die Zahl der Einreisen im Verhältnis zu Zyperns BIP und Bevölkerung eine Belastung für das Asyl- und Migrationssystem des Landes dar. In Zypern gingen im Berichtszeitraum gemessen am BIP und an der Bevölkerung die zweithöchste Zahl an Anträgen auf internationalen Schutz ein.

(9) Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 wurde eine große Zahl von Personen nach Such- und Rettungseinsätzen in Italien ausgeschifft. Obwohl die Gesamtzahl der in Italien ausgeschifften Personen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum um 33 % zurückgegangen ist, waren der Anteil und die absolute Zahl der Einreisen aufgrund wiederholter Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze von einem solchen Ausmaß, dass Italien im Vergleich zur Gesamtlage in der Union unverhältnismäßige Verpflichtungen entstanden. Auf Italien entfielen 42 % aller in der Union ausgeschifften Personen.

(10) Nach Berücksichtigung aller einschlägigen quantitativen und qualitativen Daten und Informationen sowie Analyse im Verhältnis zur Gesamtlage in der Union sowie auf der Grundlage der Ergebnisse des Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsberichts und der in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 aufgeführten Elemente wurde festgestellt, dass im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 für Belgien, Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Rumänien,

Slowenien und Finnland die Gefahr von Migrationsdruck bestanden hat. Für Spanien bestand im Berichtszeitraum ebenfalls die Gefahr von Migrationsdruck, doch wurde auf der Grundlage der Bewertung der zusätzlichen Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem Vorfall, der sich am 30. und 31. Juli 2026 in Ceuta ereignete, der Schluss gezogen, dass Spanien im Vergleich zur Gesamtlage in der Union mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen konfrontiert war.

(11) Kroatien war als ein Mitgliedstaat für die erste Einreise in die Union nach wie vor besonders stark von den Schwankungen der illegalen Einreisen über die Westbalkanroute und die östliche Mittelmeerroute betroffen. Ein erheblicher Anstieg der illegalen Einreisen im Laufe des Jahres könnte dazu führen, dass die bereits belasteten kroatischen Migrations- und Asylsysteme mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen konfrontiert werden. Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 war Kroatien von illegalen Grenzübertritten betroffen: Das Land verzeichnete 78 % aller Einreisen entlang der Westbalkanroute, die zweithöchste Zahl illegaler Grenzübertritte auf Unionsebene im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung, und erteilte relativ gesehen die höchste Zahl von Einreiseverweigerungen in die Union. Darüber hinaus nahm Kroatien relativ gesehen die höchste Zahl von Überstellungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 entgegen. Gleichzeitig erhielt Kroatien im Verhältnis zu seinem BIP und seiner Bevölkerung die meisten Entscheidungen über seine Gesuche an andere Mitgliedstaaten, die Zuständigkeit für Personen zu übernehmen, die Kroatien unerlaubt erreicht hatten und deren Anträge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013[5] von einem anderen Mitgliedstaat geprüft werden sollten. Darüber hinaus stieg die Zahl der Entscheidungen, die Kroatien als Antwort auf solche an andere Mitgliedstaaten gerichteten Gesuche erhielt, im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum um 109 % (in absoluten Zahlen).

(12) Durch die anhaltend hohe Zahl der Registrierungen für vorübergehenden Schutz stand das nationale Aufnahmesystem Tschechiens dauerhaft unter Druck. Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 verzeichnete das Land im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung die höchste Zahl von Registrierungen für vorübergehenden Schutz in der Union – und zwar mit deutlichem Abstand gegenüber anderen Mitgliedstaaten.

(13) Eine Reihe von Mitgliedstaaten verzeichnete eine hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Personen, die innerhalb der Union internationalen Schutz beantragten, wodurch ihre Asyl-, Migrations- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt waren. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit solchen unerlaubten Migrationsbewegungen könnten dadurch angegangen werden, dass in diesen Fällen im Rahmen der Solidaritätsbeiträge der betroffenen Mitgliedstaaten Verantwortlichkeiten verrechnet werden. Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 verzeichnete Deutschland einen erheblichen Rückgang um 56 % bei den eingegangenen Entscheidungen als Antwort auf seine Gesuche an andere Mitgliedstaaten, die Zuständigkeit für Personen zu übernehmen, die Deutschland auf unerlaubte Weise erreicht hatten. Trotz dieses Rückgangs erhielt Deutschland in absoluten Zahlen unter allen Mitgliedstaaten die zweithöchste Zahl an Entscheidungen

[5] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj/deu).

über solche Anträge. Darüber hinaus verzeichnete Deutschland im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum zwar einen Rückgang der eingegangenen Anträge auf internationalen Schutz um fast 20 %, erhielt aber im Berichtszeitraum in absoluten Zahlen weiterhin die höchste Zahl von Anträgen in der Union, was sich auf seine Asyl- und Aufnahmesysteme auswirkte. Hinzu kam die Aufnahme der in absoluten Zahlen höchsten Anzahl von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in der Union und ein sehr großer Anteil von Anträgen auf internationalen Schutz in den letzten zehn Jahren. Frankreich verzeichnete im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten ebenfalls eine sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Antragstellern auf internationalen Schutz und sah sich mit illegalen Grenzübertritten von Menschen konfrontiert, die in das Vereinigte Königreich ausreisen wollten, was Auswirkungen auf seine Asyl- und Aufnahmesysteme hatte. Frankreich erhielt in absoluten Zahlen die zweithöchste und in relativen Zahlen die sechsthöchste Zahl von Anträgen, wenngleich die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum um 8 % zurückging. Belgien, Luxemburg und die Niederlande waren ebenfalls von unerlaubten Migrationsbewegungen von Antragstellern auf internationalen Schutz betroffen, was ihre Aufnahmesysteme belastete. Auch Slowenien war von einer erheblichen Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen betroffen und verzeichnete im Verhältnis zu seinem BIP und seiner Bevölkerung die höchste Zahl von Entscheidungen über Wiederaufnahmegesuche, die im Berichtszeitraum übermittelt wurden. Irland verzeichnete in relativen Zahlen eine anhaltend hohe Anzahl von Anträgen auf internationalen Schutz, wobei ein erheblicher Teil der Antragssteller illegal über die Landgrenze des Vereinigten Königreichs in das Land einreiste – zusammen mit der großen Anzahl Personen, die in Irland vorübergehenden Schutz genießen, hatte dies Auswirkungen auf sein nationales Asyl- und Aufnahmesystem. Auf Rumänien entfallen 89 % der illegalen Grenzübertritte an der Ostgrenze der EU, wobei 99 % der Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine einreisten. Rumänien steht bei den Registrierungen für vorübergehenden Schutz an fünfter Stelle unter den Mitgliedstaaten und sieht sich mit wachsenden Herausforderungen in Bezug auf seine Aufnahmekapazität konfrontiert, die sich mit weiteren Einreisen aufgrund des anhaltenden Krieges Russlands gegen die Ukraine noch verschärfen könnten.

(14) Das Vorgehen von Russland und Belarus beeinflusste weiterhin die Migrationsdynamik, insbesondere in Estland, Lettland, Litauen, Polen und Finnland. Als Reaktion auf die anhaltenden staatlich geförderten Versuche, Migration als Waffe einzusetzen, verstärkte Estland weiterhin die Grenzmanagementmaßnahmen an seiner Grenze zu Russland; Lettland und Litauen haben die Überwachungsmaßnahmen an ihren Grenzen zu Belarus weiter ausgebaut; Polen hat den Einsatz der Pufferzone entlang seiner Grenze zu Belarus verlängert, um die operative Wachsamkeit aufrechtzuerhalten und die Wirksamkeit des Grenzschutzes sicherzustellen; als Reaktion auf die Versuche Russlands, Migration als Waffe einzusetzen, verlängerte Finnland seine nationale Sonderregelung an den Grenzübergangsstellen mit Russland.

(15) Auf der Grundlage des Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsberichts und der in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 aufgeführten Elemente kommt die Bewertung aufgrund der kumulativen Wirkung der in dem Fünfjahreszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2026 bewerteten quantitativen und qualitativen Daten und Informationen zu dem Schluss, dass sich Bulgarien, Tschechien, Estland, Kroatien, Österreich und Polen in einer ausgeprägten Migrationslage befinden.

(16) In Bulgarien stellte – im Verhältnis zu seinem Anteil am BIP und an der Bevölkerung – vor allem die Zahl an Registrierungen für vorübergehenden Schutz seit 2022 in Verbindung mit einer relativ hohen Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz in den letzten fünf Jahren eine Belastung für das System des Landes dar, insbesondere da Bulgarien eine erhebliche Zahl positiver Entscheidungen und Ablehnungen in Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz erlassen hat, wodurch sein Rückkehrsystem stark belastet wurde.

(17) Hinsichtlich der Lage in Kroatien in den letzten fünf Jahren und im Verhältnis zur Gesamtlage in der Union ist festzustellen, dass die Belastung seines Rückkehrsystems im Verhältnis zu seinem Anteil am BIP und an der Bevölkerung und zusätzlich zu den Verpflichtungen an seinen Außengrenzen erhebliche Auswirkungen auf die Kapazitäten Kroatiens hatte. Kroatien hat relativ viele Einreiseverweigerungen erlassen und nach wie vor eine relativ hohe Zahl illegaler Grenzübertritte aufgrund von Schleuseraktivitäten in der Region zu verzeichnen.

(18) Aufgrund des anhaltenden Angriffskriegs Russlands und der Eskalation der Angriffe auf die Ukraine genießen 4,4 Millionen Menschen vorübergehenden Schutz in der Union (Stand: 30. Juni 2026). Seit Beginn des Kriegs haben Polen und Tschechien im Verhältnis zu ihrem BIP und ihrer Bevölkerung die meisten Registrierungen für vorübergehenden Schutz in der Union verzeichnet. Dies hat die Migrations-, Asyl- und Grenzmanagementsysteme dieser Mitgliedstaaten in den Jahren seit 2022 erheblich belastet und zu Herausforderungen bei der Integration geführt. Estland hat im Verhältnis zum BIP und zur Bevölkerung eine hohe Zahl von Registrierungen für vorübergehenden Schutz und eine relativ hohe Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz verzeichnet, woraus sich in den letzten fünf Jahren eine hohe Zahl positiver Entscheidungen ergab.

(19) In dem Fünfjahreszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2026 wurde in Österreich eine hohe Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz gestellt. Auch wenn diese Zahl weiter zurückgegangen ist, hatte die Gesamtzahl der Anträge auf internationalen Schutz und die daraus resultierende Anzahl positiver Entscheidungen während des Fünfjahreszeitraums kumulativ Auswirkungen auf die Kapazität der Migrations-, Aufnahme- und Asylsysteme in Österreich.

(20) Mitgliedstaaten, die nach diesem Beschluss Migrationsdruck ausgesetzt sind, sollten Zugang zu dem durch den in Artikel 57 der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Durchführungsbeschluss des Rates eingerichteten Jährlichen Solidaritätspool haben und der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 58 Absatz 1 der genannten Verordnung mitteilen, wenn sie beabsichtigen, den Jährlichen Solidaritätspool in Anspruch zu nehmen, einschließlich Informationen über Art und Umfang der erforderlichen Solidaritätsmaßnahmen. Wenn ein Mitgliedstaat, der Migrationsdruck ausgesetzt ist, den Jährlichen Solidaritätspool nicht in Anspruch nimmt oder nicht mitteilt, dass er ihn in Anspruch nehmen muss, so kann er im Einklang mit Artikel 61 der Verordnung (EU) 2024/1351 eine vollständige oder teilweise Kürzung seiner zugesagten Beiträge zum Jährlichen Solidaritätspool beantragen.

(21) Mitgliedstaaten, für die nach diesem Beschluss die Gefahr von Migrationsdruck besteht, sollten vorrangigen Zugang zum Ständigen EU-Instrumentarium zur Migrationsunterstützung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1351 haben.

(22) Um den Mitgliedstaaten, für die die Gefahr von Migrationsdruck besteht, die Nutzung des Ständigen EU-Instrumentariums zur Migrationsunterstützung zu erleichtern, wird die Kommission Unterstützung bereitstellen und sich mit den einschlägigen Agenturen

der Union bei der möglichen Priorisierung der Bereitstellung operativer Unterstützung abstimmen.

(23) Mitgliedstaaten, die sich nach diesem Beschluss in einer ausgeprägten Migrationslage befinden, sind gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1351 berechtigt, eine vollständige oder teilweise Kürzung ihrer Solidaritätsbeiträge zu beantragen.

(24) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 wurden die Mitgliedstaaten konsultiert, die nach dem vorliegenden Beschluss Migrationsdruck ausgesetzt sind, für die die Gefahr von Migrationsdruck besteht und die sich in einer ausgeprägten Migrationslage befinden.

(25) Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und das Funktionieren der Verordnung (EU) 2024/1351 zu gewährleisten, ist in Artikel 60 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegt, dass die beitragenden Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ihre Zusagen gegenüber einem begünstigten Mitgliedstaat zu erfüllen, wenn die Kommission systemische Mängel in Bezug auf die Zuständigkeitsvorschriften gemäß Teil III der genannten Verordnung festgestellt hat, die schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren der genannten Verordnung haben könnten. In Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 sind unter anderem die Verpflichtungen des zuständigen Mitgliedstaats festgelegt, Überstellungen von Personen entgegenzunehmen, für die er als zuständig bestimmt wurde.

(26) Da die Vorschriften in Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 an die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anknüpfen und diese seit dem Inkrafttreten der neueren Verordnung ersetzen, würde ein fortgesetzter Verstoß gegen die Verpflichtungen aus beiden Verordnungen einen systemischen Mangel in Bezug auf die Vorschriften in Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 darstellen, der schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren der genannten Verordnung haben könnte.

(27) Im Dezember 2022 setzte Italien die Entgegennahme von Überstellungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 aus, mit Ausnahme der Fälle von Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 19. Dezember 2024 in den verbundenen Rechtssachen C-185/24 und C-189/24 festgestellt, dass sich der nach den Kriterien in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 als zuständig bestimmte Mitgliedstaat nicht einseitig von dieser Pflicht befreien kann. Dieses Ergebnis wurde vom EuGH mit Urteil vom 5. März 2026 nochmals bestätigt.

(28) Die Kommission bewertete in ihrer Mitteilung vom 15. Juli 2026 die Fortschritte Italiens bei der Korrektur der zuvor bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgestellten Verfahren und bei der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der neuen Zuständigkeitsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2024/1351. Diese Bewertung, die sich auf die ersten Wochen nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften bezog, ergab, dass Italien nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1351 erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um sich auf die Durchführung von Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 vorzubereiten, unter anderem durch die Aufstockung der operativen Kapazitäten der nationalen Stelle für das Asyl- und Migrationsmanagement, die Anpassung deren Arbeitsabläufe und Fallmanagementsysteme, die Benennung von Überstellungsorten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission, den Abschluss der erforderlichen technischen Vorbereitungsarbeiten und die Umsetzung der technischen

Anforderungen in Bezug auf Eurodac und das verbesserte DubliNet. Die italienischen Behörden haben der Kommission bestätigt, dass das italienische nationale Aufnahmesystem ausreicht, um gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 überstellte Personen, einschließlich Familien mit Kindern und schutzbedürftiger Antragsteller, in dem bestehenden landesweiten Netz von Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Darüber hinaus sieht der von Italien gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1346 aufgestellte Notfallplan für den Fall eines Anstiegs der eingehenden Überstellungen eine rasche Erweiterung der Aufnahmekapazitäten durch zusätzliche Unterbringungsplätze vor. Die Kommission stellte zum damaligen Zeitpunkt jedoch keine konkreten Hinweise darauf fest, dass die Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht mehr bestehen, insbesondere in Bezug auf die Aussetzung der Entgegennahme von Überstellungen, mit Ausnahme der Fälle von Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger. Darüber hinaus gab es keine Hinweise darauf, dass die italienischen Behörden im Hinblick auf die praktischen und logistischen Schritte zur Wiederaufnahme der Überstellungen aktiv mit anderen Mitgliedstaaten zusammengearbeitet hätten. Italien muss vorrangig alle verbleibenden Hindernisse beseitigen, unter anderem, indem es künftig von den Verfahren absieht, die die Durchführung von Überstellungen verhindern, und muss für die notwendige Kooperation und operative Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf alle zu treffenden praktischen und logistischen Vorkehrungen sorgen, damit Überstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 wirksam durchgeführt werden können.

(29) Den von den Mitgliedstaaten seit dem 12. Juni 2026 übermittelten Informationen zufolge wurden von anderen Mitgliedstaaten beantragte Überstellungen von den italienischen Behörden weiterhin abgelehnt, und die operative Zusammenarbeit zur Erleichterung der Überstellung von Personen, deren Gesuche und Mitteilungen von Italien gemäß den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommen oder bestätigt wurden, müsste weiterentwickelt werden. Darüber hinaus wurden der Kommission Informationen über Fälle übermittelt, in denen die italienischen Behörden Personen in die überstellenden Mitgliedstaaten rückgeführt haben, obwohl Italien als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt worden war. Diese Fälle betreffen insbesondere Überstellungen nach Artikel 25 Absatz 5 Unterabsatz 3 und Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission. Und schließlich hat Italien die standardmäßigen Orte für Überstellungen, die nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission gemeldet wurden, geändert, was nach Angaben der italienischen Behörden aus internen organisatorischen Gründen und zur besseren Bewältigung der zahlreichen Migrationsfälle in Italien, einschließlich der Fluchtprävention, erforderlich war.

(30) Doch es sind auch einige positive Entwicklungen zu verzeichnen – so hat Italien Schritte unternommen, um in bilateralen Kontakt mit den Mitgliedstaaten zu treten, die gegenüber Italien die größten Fallzahlen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 zu verzeichnen haben, was neben der Überstellung unbegleiteter Minderjähriger zum Zwecke der Familienzusammenführung zu einer begrenzten Zahl von Überstellungen geführt hat. Darüber hinaus erging am 29. Oktober 2026 ein neues Verwaltungsschreiben, in dem angegeben wird, dass Italien die Überstellungen seit dem 12. Juni 2026, vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall, ob die einschlägigen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, wieder aufgenommen hat. Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben der italienischen Dublin-Stelle vom 5. Dezember 2022, das am 7. Dezember 2022 aktualisiert wurde und die

vorübergehende Aussetzung der Überstellungen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 mit Ausnahme der Fälle von Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger betraf.

(31) Das sind vielversprechende neue Entwicklungen, die eine enge und kontinuierliche Überwachung erfordern, um festzustellen, ob die praktische Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten und die Überstellung von Personen, für die Italien nach der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig ist, wirksam und dauerhaft wieder aufgenommen und somit alle Mängel behoben werden.

(32) Zu diesem Zweck sollte Italien weiterhin entschlossen daran arbeiten, die bestehenden Mängel zu beheben. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass das Verwaltungsschreiben vom 29. Oktober 2026 vollständig im Sinne des Geistes und Wortlauts der Verordnung (EU) 2024/1351 umgesetzt wird. Das bedeutet, dass jede von den Dublin-Stellen vorgenommene Bewertung und die Überstellungen die Bedingungen der Verordnung (EU) 2024/135 erfüllen müssen, insbesondere in Bezug auf die Wiederaufnahmemitteilungen, da diese automatisch erfolgen. Italien sollte mit allen Mitgliedstaaten eine effektive und dauerhafte operative Zusammenarbeit aufbauen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Kapitel V der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Formulare, die Italien gemäß den Anhängen V und VI der genannten Durchführungsverordnung übermittelt werden, effektiv bearbeitet und die erforderlichen praktischen und logistischen Informationen entsprechend bereitgestellt werden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollte Italien sicherstellen, dass die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission gemeldeten standardmäßigen Orte für Überstellungen wirksame Überstellungen durch andere Mitgliedstaaten ohne unangemessene operative Hindernisse ermöglichen. Gleichzeitig sollte Italien aktiv die bevorzugten Modalitäten für die Überstellungen mitteilen, und es sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den überstellenden Mitgliedstaaten und Italien sichergestellt werden, um die Inanspruchnahme der standardmäßigen Orte zu reduzieren.

(33) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überwachung und Konsultation der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Auswirkungen dieser Verfahren, falls diese nicht dauerhaft korrigiert werden, würde ein fortgesetzter systematischer Verstoß gegen die Bestimmungen von Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 durch Italien, insbesondere in Bezug auf die Übertragung von Zuständigkeiten, einen systemischen Mangel im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 4 der genannten Verordnung darstellen, der schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren der genannten Verordnung haben könnte.

(34) Aus diesem Grund sollte die Kommission die Lage auf der Grundlage der Informationen, die Italien und die anderen Mitgliedstaaten regelmäßig werden übermitteln müssen, weiterhin überwachen. Damit objektiv bestimmt werden kann, ob die zuvor festgestellten Verfahren korrigiert wurden und somit die praktische Zusammenarbeit und die Überstellungen wirksam und dauerhaft wieder aufgenommen wurden, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten konsultieren und die Fachebene des EU-Solidaritätsforums unterrichten. Sollte die Überwachung jedoch ergeben, dass die zuvor festgestellten Verfahren nicht wirksam korrigiert werden, sollte die Kommission dies dem Hochrangigen Solidaritätsforum zur Erörterung vorlegen; falls die Situation anhält, wird die Kommission den Rat über diese Angelegenheit unterrichten.

(35) In ihrer Mitteilung vom 15. Juli 2026 bewertete die Kommission die Fortschritte Griechenlands bei der Korrektur der bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 beobachteten Verfahren und kam zu dem Schluss, dass die von den griechischen Behörden ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres aktiven Engagements und ihrer Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, positive Hinweise für Fortschritte darstellten und die Bereitschaft Griechenlands zeigten, die wirksame und ordnungsgemäße Umsetzung von Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen. Die Kommission war zu diesem Zeitpunkt jedoch der Auffassung, dass es noch zu früh war, um eine Aussage darüber zu treffen, ob die zuvor festgestellten Verfahren vollständig korrigiert worden waren. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten seit dem 12. Juni 2026 übermittelten Informationen wurden die bei der Bewertung der Kommission vom Juli 2026 festgestellten Fortschritte weiter gefestigt. Es wurde eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Griechenland und allen Mitgliedstaaten aufgebaut. Griechenland hat Aufnahmegesuche und Wiederaufnahmemitteilungen weiterhin positiv beantwortet. Die Änderung der festgestellten Verfahren bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 hat zu den ersten erfolgreichen Überstellungen nach Griechenland geführt. Die Kommission sollte die Fortschritte Griechenlands bei der kontinuierlichen und nachhaltigen wirksamen Umsetzung von Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 weiterhin überwachen.

(36) Nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 14. Mai 2024 seinen Wunsch mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2024/1351 anzunehmen und durch sie gebunden zu sein. Mit dem Beschluss (EU) 2024/2088 der Kommission[6] wurde eine solche Beteiligung bestätigt. Daher beteiligt sich Irland an der Annahme des vorliegenden Beschlusses.

(37) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, für die die Gefahr von Migrationsdruck besteht, sind in Anhang II festgelegt.

[6] Beschluss (EU) 2024/2088 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Bestätigung der Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 (ABl. L, 2024/2088, 2.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2088/oj).

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, die sich in einer ausgeprägten Migrationslage befinden, sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

(1) Die Kommission überwacht, ob Italien die derzeitigen Verfahren und die nach Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der Kommission[7] festgestellten Verfahren seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1351 korrigiert hat.

(2) Im Zuge dieser Überwachung widmet die Kommission der operativen Zusammenarbeit bei der Anwendung der in Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 festgelegten Vorschriften besondere Aufmerksamkeit. Die Kommission fordert Italien und den anderen Mitgliedstaat auf, regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Monate, einschlägige Informationen insbesondere über die Wirksamkeit der operativen Zusammenarbeit, die Bearbeitung und Durchführung von Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit, die Durchführung von Zuständigkeitsübertragungen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei praktischen und logistischen Vorkehrungen seit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1351 in Bezug auf Personen, für die Italien gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig ist, zu übermitteln.

(3) Die Kommission unterrichtet die in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1351 genannte Fachebene des EU-Solidaritätsforums regelmäßig über die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Überwachung. Ergibt die Überwachung, dass die zuvor festgestellten Verfahren nicht wirksam korrigiert werden, sollte die Kommission dies dem Hochrangigen Solidaritätsforum zur Erörterung vorlegen. Falls die Situation anhält, unterrichtet die Kommission den Rat über diese Angelegenheit.

(4) Stellt die Kommission auf der Grundlage der nach Absatz 2 erhaltenen Informationen sowie der nach den Absätzen 2 und 3 erfolgten Überwachung und spätestens zusammen mit dem gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 im Jahr 2027 zu erlassenden Beschluss fest, dass die in Absatz 1 genannten Verfahren nicht korrigiert wurden und ihr Fortbestehen somit systemische Mängel darstellt, die schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren der Verordnung (EU) 2024/1351 haben könnten, findet Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 4 der genannten Verordnung Anwendung.

[7] Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission vom 11. November 2025 nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/2323, 14.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/2323/oj).

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2027.

Brüssel, den 6.11.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN